



Newsletter September 2022

Arzthaftungsrecht

Erforderlichkeit einer persönlichen Anhörung des Patienten zum Entscheidungskonflikt

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats darf der Tatrichter Feststellungen darüber, wie sich ein Patient bei ausreichender Aufklärung entschieden hätte, und ob er in einen Entscheidungskonflikt geraten wäre, grundsätzlich nicht ohne persönliche Anhörung des Patienten treffen. Durch die persönliche Anhörung soll vermieden werden, dass das Tatgericht für die Verneinung eines Entscheidungskonflikts vorschnell auf das abstellt, was bei objektiver Betrachtung als naheliegend oder vernünftig erscheint, ohne die persönlichen, möglicherweise weniger naheliegenden oder als unvernünftig erscheinenden Erwägungen des Patienten ausreichend in Betracht zu ziehen. Die persönliche Anhörung soll es dem Gericht ermöglichen, den anwaltlich vorgetragenen Gründen für und gegen einen Entscheidungskonflikt durch konkrete Nachfragen nachzugehen und sie auch aufgrund des persönlichen Eindrucks vom Patienten sachgerecht beurteilen zu können (vgl. Senat, Urteile vom 30. September 2014 - VI ZR 443/13, NJW 2015, 74 Rn. 19, 22; vom 26. Juni 1990 - VI ZR 289/89, VersR 1990, 1238, 1240, juris Rn. 11). Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn schon die unstreitigen äußeren Umstände eine sichere Beurteilung der hypothetischen Entscheidungssituation erlauben (vgl. Senat, Urteile vom 30. September 2014 - VI ZR 443/13, NJW 2015, 74 Rn. 19; vom 17. April 2007 - VI ZR 108/06, VersR 2007, 999, 1000, juris Rn. 17; vom 1. Februar 2005 - VI ZR 174/03, VersR 2005, 694, juris Rn. 7; vom 26. Juni 1990 - VI ZR 289/89, VersR 1990, 1238, 1240, juris Rn. 11; Beschluss vom 29. September 2015 - VI ZR 418/14, juris Rn. 5).

BGH, Beschluss vom 21.06.2022, Az. VI ZR 310/21

<https://www.juris.de/perma?d=KORE301632022>

Vertragsarztrecht

1. MVZ GmbH: Abschlagszahlungen dürfen nicht von der Bürgschaftsvorlage abhängig gemacht werden

Die Revision der klagenden MVZ-Trägersgesellschaft hat Erfolg. Die beklagte KÄV durfte die Gewährung von Abschlagszahlungen an die Klägerin nicht von der Vorlage einer das Risiko vollständig absichernden Bankbürgschaft abhängig machen. Darin liegt eine

ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Die geänderten Abrechnungsbestimmungen der Beklagten unterscheiden hinsichtlich der Sicherung von Abschlagszahlungen zwischen MVZ-Trägergesellschaften, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind, auf der einen Seite und (privatrechtlich organisierten) MVZ-Trägergesellschaften, bei denen das nicht der Fall ist, auf der anderen Seite. Mit dieser Differenzierung überschreitet die Beklagte ihren grundsätzlich bestehenden weiten Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Abrechnungsbestimmungen. Es fehlt an den nach Art 3 Abs 1 GG erforderlichen Sachgründen für die Ungleichbehandlung.

BSG, Urteil vom 07.09.2022, Az. B 6 KA 10/21 R

2. Keine fiktive Rücknahme nach § 45 Abs 1 Satz 1 Ärzte-ZV bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Widerspruchsgebühr

Die Ärzte-ZV steht im Rang einer Rechtsverordnung. Daher bedarf es einer den Anforderungen des Art 80 GG entsprechenden hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage. Hieran fehlt es für die in § 45 Abs 1 Satz 1 Ärzte-ZV getroffene Regelung der Rücknahmefiktion eines Widerspruchs bei nicht fristgerechter Zahlung der Widerspruchsgebühr. Der gesetzliche Rahmen der allein als relevant in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlage des § 98 Abs 2 Nr 3 SGB V wird überschritten. Danach müssen die Zulassungsverordnungen Vorschriften über das Verfahren der Ausschüsse entsprechend den Grundsätzen des Vorverfahrens in der Sozialgerichtsbarkeit enthalten. Die Rechtsfolge der fingierten Widerspruchsrücknahme entspricht diesen Grundsätzen gerade nicht. Die Vorschrift des § 45 Abs 1 Satz 1 Ärzte-ZV berechtigt den Berufungsausschuss über die im SGG geregelten Vorgaben für das Widerspruchsverfahren hinaus, bei nicht fristgerechter Einzahlung der Widerspruchsgebühr den Widerspruch als fingiert zurückgenommen zu behandeln, selbst wenn es um grundrechtsintensive Entscheidungen in Zulassungssachen geht. Regelungen, die den effektiven Rechtsschutz derart gravierend beschränken, bedürfen einer klaren und bestimmten gesetzlichen Grundlage, an der es nach derzeitiger Rechtslage fehlt.

BSG, Urteil vom 07.09.2022, Az. B 6 KA 11/21 R

3. Nach Beendigung der Anstellung darf ein Vertragsarzt sich kurz selbst vertreten

Nach § 32b Absatz 6 Satz 2 Ärzte-ZV ist die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Arzt für die Dauer von sechs Monaten zulässig, wenn der angestellte Arzt freigestellt ist oder das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beendet ist.

Auch eine bereits ausgeschiedene Ärztin kann ihre eigene Vertretung sein. Eine Personenverschiedenheit zwischen Vertreter und Vertretenem ist demnach, anders als von der KV gefordert, nicht vorgeschrieben. Vielmehr seien zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung flexible Regelungen erforderlich.

SG Marburg, Urteil vom 19.01.2022, Az. S 17 KA 346/19

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE220002488>

4. Nichtgenehmigte Vertretung eines Vertragsarztes wegen Abwesenheit für Ärzte ohne Grenzen muss vergütet werden

Ein niedergelassener Arzt betreute Patienten während des Rückfluges aus dem Ausland für den ADAC und Rote Kreuz und hat sich für diese Zeit vertreten lassen. Der Arzt hatte sich die Vertretung jedoch nicht vorab von der KV genehmigen lassen. Die KV forderte die Zahlungen zurück, zu Unrecht:

Die Aufzählung der Vertretungsgründe in § 32 Ärzte-ZV seien nicht abschließend. Ein rechtfertigender Vertretungsgrund ist anzunehmen, wenn es sich um eine rein ehrenamtliche Tätigkeit handelt, bei der finanzielle Interessen nicht im Vordergrund stehen. Die ärztliche Begleitung von Patienten in Flugzeugen werden relativ niedrig mit ca. 18€ - 90 € vergütet und stehe damit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nahe. Der Begriff des Urlaubs (§ 32 Abs. 1 Ärzte-ZV) sei nicht definiert. Es kann daher dem Vertragsarzt nicht vorgeschrieben werden, wie er seinen Urlaub gestaltet. Die Grenze der Auslegung des Begriffs Urlaub in § 32 Ärzte-ZV findet sich aber in dem Grundsatz der Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung.

SG München, Urteil vom 02.06.2022, Az. S 38 KA 125/19

<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/171846>

Sonstiges

1. Elektronische Gerichtsakte in allen Senaten des Bundessozialgerichts eingeführt

Seit 1. September 2022 werden alle beim Bundessozialgericht eingehenden Verfahren ausschließlich elektronisch geführt. Damit ist ein wichtiger Meilenstein für die ab 1. Januar 2026 verpflichtende elektronische Prozessaktenführung schon frühzeitig erreicht.

2. Zur Heilung eines Vertretungsmangels

Ein Vertretungsmangel kann durch Nachreichen der Originalvollmacht gem. § 80 Satz 2 ZPO oder gem. § 89 Abs. 2 ZPO dadurch geheilt werden, dass der Gläubiger die ohne beigebrachte Vollmacht vorgenommenen Prozesshandlungen genehmigt. Dies ist in jeder Lage des Verfahrens, auch noch nach Ablauf der

Rechtsmittelfrist in der jeweiligen Instanz bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung beziehungsweise zum Zeitpunkt der Beschlussfassung möglich.

BGH, Beschl. v. 29.06.2022 - VII ZB 14/19

<https://www.juris.de/jportal/portal/page/anwaltsletter.psmi?id=ANWL220900144>

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afae.de>, Ritterstraße 9, 40213 Düsseldorf, Telefon
0211/864630, Telefax 0211/320840

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE